

411

Amtsblatt

der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Jahrgang 1907.

Inhalt: Stück 33 des Reichs-Gesetz-Blatts, Stück 31 u. 32 der Gesetzsammlung 411, Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien 411, Adressierung von Anträgen in Hinterlegungsachen 413, Namensänderungen 413, Provinzialratsmitglied 413, Hauskollekten 413, Nachtrag für Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid 413, Veränderungen bei den Berufsgenossenschaften 414, Prüfungen von Hufschmieden 414, Apotheken-Errichtung in Baerl 414, Notierungs-Kommissionsmitglied an Schlachtviehmärkten 415, Bergwerksverleihungs-Urkunde 415, Haupt-Sachregister zum Reichsgesetzblatt 415, Beschädigung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen 415, Veranziehung zu Straßenbaukosten in der Stadt Essen 416, Semesteranfang an der Akademie Bonn-Poppelsdorf 416, Personalien 416.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

930. 1013. Das zu Berlin am 23. Juli 1907 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3355. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 14. Februar 1907.

Nr. 3356. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden, sowie die Aenderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden. Vom 19. Juli 1907.

Nr. 3357. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien. Vom 15. Juli 1907.

Inhalt der Gesetzsammlung.

931. 1015. Das zu Berlin am 27. Juli 1907 ausgegebene 31. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10833. Jagdordnung. Vom 15. Juli 1907.

932. 1027. Das zu Berlin am 30. Juli 1907 ausgegebene 32. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

(Nr. 10834.) Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungs-geschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden. Vom 23./25. Mai 1907.

(Nr. 10835.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d. Js. unterzeichneten Zusatzvertrags zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Verträgen vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874 über die Bearbeitung von Auseinandersetzungs-geschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preussische Auseinandersetzungsbehörden,

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1907.

sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 22. Juli 1907.

(Nr. 10836.) Verordnung wegen Ergänzung des § 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Ständevertretung, vom 25. Mai 1887. Vom 8. Juli 1907.

(Nr. 10837.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Nastätten, Rennerod und Rüdelsheim. Vom 10. Juli 1907.

(Nr. 10838.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren. Vom 25. Juli 1907.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

933. 1022. **Polizeiverordnung** über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Auf Grund des § 120e, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Anhörung der beteiligten Berufs-genossenschaft mit Zustimmung des Provinzialrats der Rheinprovinz folgende Polizeiverordnung für den Umfang der Rheinprovinz erlassen:

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein, sich stets in reinlichem Zustande befinden und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungs-Präsidenten können auf Antrag

Ausnahmen zugelassen werden, wenn ausreichende Licht- und Luftzufuhr gesichert ist und durch zweckmäßige Isolierung des Bodens oder auf andere Weise den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung leicht und ausreichend geöffnet werden können.

Die Arbeitsräume sowie ihre Zugänge sind während des Betriebes stets ausreichend zu beleuchten.

Der Regierungs-Präsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens zweimal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Ställen oder Bedürfnisanstalten stehen. Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Lustraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Lustraum auf die Person entfallen müssen.

Bei der Ausmessung des Arbeitsraumes ist der Rauminhalt des Backofens in Abzug zu bringen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem geeigneten Orte zu waschen und umzulegen.

§ 7. Unmittelbar vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind in oder nahe bei den Arbeitsräumen ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines

Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte und alle sonstigen zur Herstellung der Backwaren bestimmten Vorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen, Platten, Backtrögen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar in jedem Arbeitsraum mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten. Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Waschküche, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften.

Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

Hunde dürfen in den Arbeitsräumen nicht geduldet werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit Veinkleid und Hemd bekleidet sein. Die Kleidungsstücke müssen sich in reinlichem Zustande befinden.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen können durch den Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Kreisarztes zugelassen werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Lustraumes in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungs-Präsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

§ 17. Weitergehende Vorschriften der örtlichen Bau- polizeiordnungen werden durch die gegenwärtige Polizei- verordnung nicht berührt.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 19. Alle denselben Gegenstand betreffenden Polizei- verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober ds. Jz. in Kraft.

Coblenz, den 9. Juli 1907. Nr. 15796.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Freiherr v. Schorlemer.

934. 254. Anträge und Gesuche in Hinterlegungs- angelegenheiten sind nicht an die Regierungshauptkasse, sondern stets an die königliche Regierung, Hinterlegungsstelle in Düsseldorf zu adressieren, da hierdurch eine Verzögerung in der Erledigung der Hinterlegungssachen vermieden wird.

Düsseldorf, den 24. Februar 1907. J.-Nr. III F 2731.

Königliche Regierung.

935. 1003. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vor- liegenden Antrage gemäß, der Buchhalterin Louise Schneider zu Essen, geboren am 13. Dezember 1885 zu Rotterdam, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Schneider“ fortan den Namen „Beißel“ zu führen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1907. I. Ca. 5693.

Der Regierungs-Präsident.

936. 1004. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. ds. Mts. dem beim Oberpräsidium hier beschäftigten Regierungsrat Dr. Womm zum stellvertre- tenden Mitgliede des Provinzialrats der Rheinprovinz auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Ober- prääsidenten der Rheinprovinz ernannt.

Coblenz, den 18. Juli 1907. Pr. R. J. Nr. 310.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

937. 1005. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 5. Juni 1907, Nr. 13086 der katholischen Pfarrgemeinde Vorschemich im Kreise Erkelenz die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche daselbst in diesem Jahre eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Re- gierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf abhalten zu lassen.

Die Einsammlung der Beiträge soll durch Bevoll- mächtigte der einzelnen Pfarreien erfolgen. Soweit in einzelnen Pfarreien die Stellung von Kollektanten abge-

lehnt werden sollte, werden die nachbenannten Personen das Sammelgeschäft übernehmen:

Engelbert Hütten, Heinrich Hütten, Johann Heyers, Johann Hilgers, Theodor Voerkens, Karl Schommerz, August Schommerz, Heinrich von der Wald, Heinrich Porten, Peter Vingsens, Leonhard Rütten, Hubert Ilberz, sämtlich aus Vorschemich.

Düsseldorf, den 23. Juli 1907. II D. 3785.

Der Regierungs-Präsident.

938. 1010. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. Mai d. Jz. I. Ca. 3637, veröffentlicht in Stück 22 Nr. 653, betreffend die mit der Abhaltung der Haus- kollekte zum Besten des Johanna-Helena-Heims zu Wolmarstein beauftragten Personen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den darin Genannten noch Herr Philipp Vogt hier selbst, Schirmerstraße 22 mit der Einsammlung obiger Kollekte betraut worden ist.

Düsseldorf, den 25. Juli 1907. I. Ca. 4970.

Der Regierungs-Präsident.

939. 1011. **Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Tal- sperre nach Remscheid vom 25. September 1899 I. K. 1442 (A.-Bl. S. 404bis 409).

Im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn- direktion zu Elberfeld erhält Absatz 1 der Nummer 12 der Genehmigungsurkunde vom 25. September 1899 I. K. 1442 folgende Fassung: „Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen“.

Düsseldorf, den 25. Juli 1907. I. K. 3033.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

940. 1012. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vor- liegenden Antrage gemäß, dem Apotheker Johannes Ladislaus Kasimir Gayzler in Rees, geboren am 6. Juli 1863 zu Swiecinel, Kreis Schroda, seiner Ehefrau Henriette Auguste Agatha Gayzler geb. Steffen, geboren am 30. Dezember 1881 zu Bochum und seiner Tochter Christine Constanze Hedwig Margaretha Gayzler, ge- boren am 26. August 1905 zu Bochum die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Gayzler“ fortan den Namen „Geißler“ zu führen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1907. I. Ca. 5695.

Der Regierungs-Präsident.

941. 1017. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Mai ds. Jz. I. Ca. 3671, betreffend die mit der Einsammlung der Hauskollekte zum Besten des Reichswaisenhauses in Niederbreisig beauftragten Personen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß außer diesen noch folgende Personen mit der Abhaltung der genannten Kollekte betraut worden sind:

Karl Wieler aus Mainz, Johann Schmidt aus Wermelskirchen, Anton Buid aus Köln, Heinrich Wierz aus Anhoven, Josef Hölters aus Crefeld, Johann Gießen aus Hirschfeld, Theodor Jansen aus Boch, Heinrich Lang aus Overath.

Düsseldorf, den 25. Juli 1907. I. Ca. 5574.

Der Regierungs-Präsident.

942. 1021. Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. März d. Js., I. Fa. 1315, Stück 10 Nr. 266, werden hiermit die folgenden, inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Besetzung der Ämter bei den Berufsgenossenschaften, soweit sie für den hiesigen Bezirk in Betracht kommen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Name der Berufs- genossenschaft.	Des Gewählten		Angabe ob a) Vorsitzender im Vorstande der Berufs- genossenschaft. b) Vorsitzender im Sektionsvorstande. c) Stellvertretender Vorsitzender im Sek- tionsvorstande. d) Vertrauensmann. e) Stellvertretender Vertrauensmann.
	Name.	Wohnort.	
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks- Berufsgenossenschaft. desgl. Sekt. III Düffel- dorf.	Regierungs- und Baurat Scheidtweiler	Oberhausen	I. Stellvert. a)
Maschinenbau- und Klein- eisenindustrie-Berufs- genossenschaft. desgl. Sekt. IV Düsseldorf.	Fabrikbesitzer Herm. Bollrath Direktor E. Meißner Generaldirektor Ernst Lechner	Düsseldorf Cöln-Bayenthal	b) c) a)
Seiden-Berufsgenossen- schaft, Sekt. I Grefeld.	Dr. A. Elbers Direktor Wilh. Jahn Karl Schneider	Düsseldorf Grefeld	b) d) d) (Rechnungsführer).
Fuhrwerks-Berufs- genossenschaft, Sekt. 21, Düsseldorf.	Fuhrunternehmer Georg Schütte	Barmen	b) NB. Das Sektionsbureau be- findet sich jetzt Barmen-R., Berlinerstr. 71.
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.	Oberingenieur Karl Seidel	Berlin N.-W., Thomasiustr. 5.	techn. Aufsichtsbeamter.

Düsseldorf, den 25. Juli 1907.

I. Fa. 4984.

Der Regierungs-Präsident.

943. 1018. Die nächsten Prüfungen von Hufschmieden finden in Düsseldorf am 14. Oktober 1907, vormittags 9 Uhr, bei dem Hufschmiedemeister Anton Bierboom, Neufferstraße, statt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher an den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, Departements- und Kreisierarzt Schmitt hier selbst, zu richten.

Für die Prüfungen gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Hufbeslag.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein,
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
3. Erklärung darüber, daß der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeslag-Prüfung unterzogen hat und
4. Zehn Mark für Prüfungsgebühren.

Zu der Prüfung hat der Prüfling 1 Rinnenmesser und 1 Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1907. I. E. 4321.

Der Regierungs-Präsident.

944. 1020. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Baerl bei Moers eine Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar s. St. mitgeteilt werden. Die Konzession

wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konfession** und der Familienverhältnisse.

2. Der **Approbationschein**.

3. **Sämtliche Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. **Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1891 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1907. I. J. 4296.

Der Regierungs-Präsident.

945. 1025. An Stelle des Mitgliedes der Notierungskommission an den Schlachtviehmärkten zu Düsseldorf, Elberfeld, Essen und Grefeld, des Tierzuchtinspektors Menz in Düsseldorf (Biffen II, a, 1, β, III, a, V, a, 1, β, VII, a, 1, β und IX, a, 1, β der Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1901, A.-Bl. S. 103, in Verbindung mit meiner Bekanntmachung vom 30. Mai 1906 I. P. 1182 A.-Bl. S. 256) habe ich den Zuchtinspektor Dettinger in Düsseldorf, Gruppellostraße 9, zum Mitglied der obenbezeichneten Notierungskommission ernannt.

Düsseldorf, den 28. Juli 1907. I. P. 2733.

Der Regierungs-Präsident.

946. 998. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 28. Februar/1. März 1907 wird der Vant für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin das Eigentum des Bergwerks „Springfeld XXV“ in der Gemeinde Gartrop Bühl, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,87 Qu.-Meter (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 87 Quadratmetern), dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Juli 1907.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 10. Juli 1907.

I. 9881.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

947. 1014. Zum Reichs-Gesetzblatte wird Anfang August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, das die Jahrgänge 1867 bis 1906 des Bundes- und des Reichsgesetzblatts umfaßt. Dieses Sachregister kann zum Preise von 3 Mark 70 Pfg. für das Exemplar durch die Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Postzeitungsamt bezogen werden. Bestellungen werden schon jetzt angenommen.

Berlin W. 9, den 26. Juli 1907. Nr. 40 R.-G.-B.

Kaiserliches Postzeitungsamt.

948. 1026. Bekanntmachung

betreffend die Beschädigung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind oft vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Berührung von Isolatoren mittels Steinwürfe, durch das Auflassen von Papierdrachen in der Nähe der Leitungen, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen oder bei Sprengarbeiten, durch Anfahren von Telegraphenstangen usw. ausgesetzt.

Da hierdurch die Benutzung der Anlagen gehindert oder gestört wird, so wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich aufmerksam gemacht. Demjenigen, der die Täter vorsätzlich oder fahrlässiger Beschädigungen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz oder zur Bestrafung herangezogen werden können, werden im Einzelfalle Belohnungen bis zu 10 Mark aus der Postkasse gewährt. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen nicht haben bestraft oder ersatzpflichtig gemacht werden können, sowie, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage usw. verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten nach dem Gesetze vom 13. Mai 1891:

§ 317. „Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Verände-

rungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft."

§ 318. "Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft."

§ 318a. "Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen."

Daneben sind unter gewissen Voraussetzungen noch die allgemeinen Strafbestimmungen wegen **S a c h b e s c h ä d i g u n g** anwendbar, namentlich: § 304.

"Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar."

Düsseldorf, den 23. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

949. 997.

Beschluß.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen vom 3. Mai 1907 betreffend die Heranziehung der Anlieger der Märkischenstraße auf der Strecke von Reittwiger- bis Bahnhofstraße zu den Kosten der Neupflasterung dieser Straßenstrecke gemäß § 9 des Kommunal-Abgabengesetzes wird genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1907.

(L. S.)

Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf II. Abt.

Vorstehenden Beschluß bringe ich hierdurch gemäß den Vorschriften des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur öffentlichen Kenntnis.

Essen, den 22. Juli 1907.

J. Nr. Vb 6952.

Der Oberbürgermeister.

950. 1007. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1907/08 beginnen an 15., die Vorlesungen am 21. Oktober 1907. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

Personal-Nachrichten.

951. 1023. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Verwaltungsjsekretär

Karl Kunde in Essen den Königl. Kronen-Orden IV. Kl., dem katholischen Hauptlehrer Gustav Stehnes in M.-Glabbach, dem katholischen Hauptlehrer Stephan Fäker in M.-Glabbach aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand am 1. Juli d. Js. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem pens. Polizei-Sergeanten Neusen zu Rheindahlen, Kreis M.-Glabbach, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem katholischen Küster und Organisten Karl Beusch zu Borst, Kreis Kempen, dem Rentner Johann Ehrenberg, dem Schreinermeister Franz Ehrenberg und dem Schreiner Josef Ehrenberg, sämtlich zu Welbert wohnhaft, das Allgemeine Ehrenzeichen sowie dem Fabrikbesitzer Reinhart Schmidt in Elberfeld den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

952. 1024. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem Gymnasial-Oberlehrer Mathieu zu Rheindt vom 1. September d. J. ab die kommissarische Verwaltung des Kreis-schulinspektionsbezirks Kempen mit dem Amtsitze in Kempen übertragen.

953. 1000. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den praktischen Arzt Dr. Otto Schlichthaar in Alpen für die Landbürgermeisterei Alpen und den Landwirt Gottfried Schroer in Neufkirchen für die Landbürgermeisterei Neufkirchen, im Landkreise Moers, sowie den Gutsbesitzer Friedrich Vühl in Drevenack für die Landbürgermeisterei Schermbeck im Kreise Nees.

954. 1028. Die Wahl des Geh. Kommerzienrats Gottfried Conze in Langenberg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Langenberg im Kreise Mettmann auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

955. 1016. Der Pfarrer Eisen zu Wermelskirchen ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Volksschule in Lente, Bürgermeisterei Wermelskirchen, ernannt worden.

956. 1006. Es ist ernannt: Gerichtsassessor Dr. Becker ab 15. Juli 1907 zum Landrichter in Düsseldorf.
Es sind veretzt: Landrichter Tilly zum 1. Juli 1907 von Aurich nach Düsseldorf, Amtsgerichtsrat Dr. Wagner, Berlin, zum 1. Oktober 1907 als Landgerichtsrat nach Düsseldorf, Amtsgerichtsjsekretär Jäckel, Dpladen, zum 1. Juli 1907 an das Amtsgericht Ohligs, Staatsanwaltschafts-Assistent Frahm von Elberfeld als Amtsgerichtsjsekretär an das Amtsgericht Dpladen.

Es ist verliehen: dem Landgerichtsjsekretär Bleier der Titel Gerichtsjsekretär, dem Kanzlisten Neuberger der Titel Kanzleijsekretär.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 180, 181, 182, 183, 184, 185 und 186.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von S. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.